

Sonderbestimmungen bestimmter Mitgliedstaaten für die Verbringung von empfindlichen Tieren aus nicht BTV-freien Gebieten

GZ: 2024-0.745.446

Das folgende Dokument soll eine vereinfachte Übersicht sowie eine Zusammenfassung der Sonderbestimmungen bestimmter EU Mitgliedsstaaten (MS) und der Schweiz, welche unter folgendem Link: [Bluetongue - European Commission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/health/bluetongue/) zurzeit auf der Internetseite der Europäischen Kommission verfügbar sind, darstellen um für die innergemeinschaftliche Verbringung von Lebetieren einen anwendbaren „Modus Operandi“ festzulegen.

Die jeweils gültige und aktualisierte Version dieser Übersicht und Zusammenfassung ist auf der KVG unter [Österreichische Handelsbedingungen für Blauzungenkrankheit](#) zur Verfügung gestellt.

Es wird höflichst ersucht vor Verbringungen die Aktualität der Bestimmungen unter der genannten Seite zu überprüfen. Zusätzlich muss der Nachweis der Impfung, PCR Testung und der Behandlung mit Insektiziden/Repellentien dokumentiert werden.

Hinweis: Die folgende Ausführung erhebt keinen Anspruch auf Rechtssicherheit und die jeweilige tagesaktuelle Vollständigkeit. Sie dient lediglich der Veranschaulichung notifizierter Auflagen bestimmter MS, die sich sehr unterschiedlich und abhängig vom Seuchenstatus (einschl. BTV Serotyp) des MS, der Tierart und dem Tieralter gestalten. Eine ergänzende Übersicht nach Mitgliedstaaten wird im zu dieser GZ erstellten Anhang (*Notifizierte Ausnahmen je Land.doxc*) dargestellt.

Für die Verbringung aller im Folgenden nicht erwähnten empfänglichen Tierarten hat eine eigenständige Überprüfung der Sonderbestimmungen der einzelnen Mitgliedsstaaten zu erfolgen.

Verbringung von Rindern:

- Tiere unter 70 Tage
 - Das Muttertier wurde gegen alle Serotypen 1-24 von BTV, die in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldet wurden, geimpft.
 - Oder, sofern das Muttertier keinen aufrechten Impfstatus aufweist: Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt; und wurden frühestens 14 Tage nach Aufbringen des Vektorschutzes einer negativen PCR-Untersuchung unterzogen.
 - Zutreffend für:
 - Belgien
 - Griechenland
 - Luxemburg
 - Portugal
 - Frankreich
 - Schweiz

- Tiere unter 90 Tage
 - Das Muttertier wurde gegen alle Serotypen 1-24 von BTV, die in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldet wurden, geimpft.
 - Oder, sofern das Muttertier keinen aufrechten Impfstatus aufweist: Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt; und wurden frühestens 14 Tage nach Aufbringen des Vektorschutzes einer negativen PCR-Untersuchung unterzogen.

?

- Zutreffend für:
 - Deutschland
 - Italien
 - Kroatien
 - Spanien
 - Schweiz

- Tiere über 90 Tage
 - Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 von BTV, die in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldet wurden, geimpft (Erstimpfung muss mind. 30 Tage vor Verbringung oder wenn zweite Impfung notwendig mind. 10 Tage vor Verbringung stattgefunden haben).
 - Oder die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt; und wurden frühestens 14 Tage nach Aufbringen des Vektorschutzes einer negativen PCR-Untersuchung unterzogen.

- Zutreffend für:
 - Deutschland
 - Italien
 - Spanien
 - Luxemburg
 - Griechenland¹
 - Schweiz

- Folgende Staaten nehmen Tiere über 90 Tage nur unter aufrechterm Impfstatus:
 - Frankreich¹
 - Belgien
 - Portugal

GZ: 2024-0.745.446

Ohne jegliche Bedingungen für BTV-3 in den folgenden Ländern:

- Belgien
- Luxemburg
- Deutschland
- Niederlande

Ohne jegliche Bedingungen für BTV-4 in den folgenden Ländern:

- Kroatien

¹ Gilt schon ab 70 Tagen

Verbringung von Schafen:

Es gelten dieselben Sonderbestimmungen wie für die Rinder mit Ausnahme von:

- Spanien
- Portugal

Für Spanien und Portugal gilt:

- Tiere unter 90 Tage
 - Das Muttertier wurde gegen alle Serotypen 1-24 von BTV, die in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldet wurden, geimpft.
 - Oder, sofern das Muttertier keinen aufrechten Impfstatus aufweist: Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt; und wurden frühestens 14 Tage nach Aufbringen des Vektorschutzes einer negativen PCR-Untersuchung unterzogen.

Ohne jegliche Bedingungen für BTV-3 in den folgenden Ländern:

- Belgien
- Luxemburg
- Deutschland
- Niederlande

Ohne jegliche Bedingungen für BTV-4 in den folgenden Ländern:

- Kroatien

Erstellt am 14. Oktober 2024

